

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

GRUNDLAGE EINES NEUEN BERUFSBILDS

VDPB
FACTSHEET

Darum geht's für Praxisanleitende

WAS SIND VORBEHALTSAUFGABEN EIGENTLICH?

Im Pflegeberufegesetz sind in § 4 Abs. 2 vom Gesetzgeber erstmals Aufgaben definiert worden, die ausschließlich von Pflegefachpersonen ausgeübt werden dürfen. Diese werden als Vorbehaltsaufgaben bezeichnet. Mit dieser Regelung soll die Pflegequalität allgemein sichergestellt und auf Pflege angewiesene Menschen vor unsachgemäßer Pflege geschützt werden. Mit den Vorbehaltsaufgaben wird der Pflege ein definiertes Aufgabenfeld zugewiesen, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom handeln dürfen und müssen.

WELCHE AUFGABEN STEHEN UNTER VORBEHALT?

Der Gesetzgeber bezieht den Aufgabenvorbehalt auf den Pflegeprozess. Die vorbehaltenen Aufgaben umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Der Gesetzgeber bezieht sich also bewusst auf den Pflegeprozess als das zentrale „Arbeitswerkzeug“ professioneller Pflege, ohne das Pflege gar nicht funktionieren kann und das daher auch in allen Bereichen der Pflege genutzt wird.

Durch die Bindung der Vorbehaltsaufgaben an den **Pflegeprozess** wird der Kernbereich professioneller Pflege – also das, **was unseren Beruf ausmacht und von niemand anderem geleistet werden kann** – vor unsachgemäßer Ausübung geschützt.

WARUM FEHLEN DIE SCHRITTE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PFLEGE?

Die Durchführung der geplanten Pflege hat der Gesetzgeber bewusst nicht unter Vorbehalt gestellt, damit auch weiterhin eine qualifikationsbezogene sinnvolle Arbeitsteilung möglich ist. Denn nicht alle konkreten Pflegemaßnahmen erfordern eine dreijährige Ausbildung. Pflegeassistentenpersonen können also auch weiterhin unter Verantwortung einer Pflegefachperson vielfältige Tätigkeiten ausführen.

Anders bei der Auslassung der Pflegeplanung: Hier existiert leider keine Begründung, warum diese nicht im § 4 PflBG aufgeführt ist. Nach intensiver pflegewissenschaftlicher und juristischer Beratung kommen die beteiligten Experten jedoch zu der klaren Einschätzung, dass auch der Schritt der Pflegeplanung unter Vorbehalt zu sehen ist. (s. Weidner 2021)

Maßgeblich dafür ist die Tatsache, dass **der Pflegeprozess in seiner Gesamtheit unter Vorbehalt steht** – und damit auch den Schritt der Pflegeplanung bereits beinhaltet. Zudem ist es weder theoretisch noch praktisch denkbar, die Pflegeplanung aus dieser fachlichen Gesamtverantwortung herauszulösen. Dies würde dem gesetzgeberischen Ziel der Sicherstellung von Pflegequalität und Patientenschutz diametral entgegenstehen.



FÜR WEN GILT DER AUFGABENVORBEHALT?

Die Vorbehaltsaufgaben gelten ausschließlich für dreijährig beruflich oder hochschulisch nach dem PflBG ausgebildete Pflegefachpersonen. Kolleg*innen mit „alten“ Berufsabschlüssen nach dem Kranken- oder Altenpflegegesetz haben einen Bestandsschutz, sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben also ebenfalls wahrnehmen. Einschränkungen bestehen allerdings für alle spezifisch für Kinder oder alte Menschen ausgebildete Kolleg*innen: Sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben zunächst nur für die jeweilige Altersgruppe wahrnehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich (siehe dazu auch Factsheet Vorbehaltsaufgaben Pflegemanagement).

Umgekehrt bedeutet dies: Die Vorbehaltsaufgaben dürfen von Pflegefachhelfern und allen anderen Assistenzqualifikationen grundsätzlich nicht ausgeübt werden.

LEITGEDANKE:

VORBEHALTSAUFGABEN STÄRKEN DIE PROFESSIONELLE PFLEGE. DIE ENTWICKLUNG DER DAFÜR ERFORDERLICHEN KOMPETENZEN STEHT IM MITTELPUNKT DER AUSBILDUNG.

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

VORBEHALTSAUFGABEN IN DER PRAXISANLEITUNG

WAS ÄNDERT SICH IN DER PFLEGEPRAXIS?

Im besten Fall vielleicht gar nicht so viel. Der Pflegeprozess ist nichts Neues. Wenn dieser in Ihrem Arbeitsbereich mit **klar definierten Zuständigkeiten**, die dem § 4 PflBG entsprechen, umgesetzt wird, ist das eine gute Basis. Sollte das jedoch nicht der Fall sein, sind Sie – und mehr noch Ihr Arbeitgeber – allerdings gefordert und in der Verantwortung, die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachpersonen sicherzustellen.

In jedem Fall sollten die Vorbehaltsaufgaben und die damit verbundene Handlungsautonomie aber dazu führen, dass alle Pflegefachpersonen ihre Fachkompetenz und pflegerische Perspektive selbstbewusst und gut begründet in die Versorgung der ihnen anvertrauten Menschen einbringen. **Verstehen Sie die Vorbehaltsaufgaben als Stärkung Ihrer Fachlichkeit und Position** – das wird vieles verändern, auch wenn man das erstmal nicht sieht.

WAS LERNEN PFLEGE-AZUBIS ÜBER DIE VORBEHALTSAUFGABEN?

Der Pflegeprozess als berufsspezifische Methode ist nach den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV zentraler Bestandteil des Kompetenzbereichs I (KB I) und durchzieht auch die anderen Kompetenzbereiche. In den bayerischen Lehr- und Ausbildungsplänen für die neue Pflegeausbildung ist die Kompetenzvermittlung zum Pflegeprozess als grundlegende Arbeitsmethode folgerichtig in allen Fächern beziehungsweise curricularen Einheiten verortet (ISB 2020). In den für die Kompetenzentwicklung des KB I zentralen curricularen Einheiten ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Vorbehaltsaufgaben verbindlich vorgesehen. Die konkrete Umsetzung kann in den Pflegeschulen natürlich variieren, prinzipiell können Sie aber davon ausgehen, dass die Auszubildenden im theoretischen Unterricht entsprechende fachliche Grundlagen erhalten.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE PRAXISANLEITUNG?

Der Praxisanleitung kommt die Aufgabe zu, das theoretisch erworbene Wissen der Azubis in konkrete Praxissituationen umzusetzen. Die Vorbehaltsaufgaben bilden sich in jedem Fach und für jeden Einsatz ab und bauen sich spiralig über die drei Jahre auf.

Da sich die Vorbehaltsaufgaben unmittelbar auf den Pflegeprozess beziehen, sind sie nicht isoliert anzuleiten. Wichtig ist hier, prozesshaftes Denken und Handeln zu vermitteln und die unter Vorbehalt stehenden Schritte des Pflegeprozesses den Azubis anhand konkreter Fallsituationen immer wieder als solche explizit bewusst zu machen, beispielsweise in einer gezielten Reflexion. So könnten zum Beispiel im Rahmen der

praktischen Fallarbeit während einer pflegerischen Aufnahme die unter Vorbehalt stehenden Aufgaben konkret benannt und deren Bedeutung für die Sicherstellung pflegerischer Versorgungsqualität und -kontinuität herausgearbeitet werden.

Hierbei sind natürlich immer auch einrichtungsinterne Regelungen und Vorgaben zu beachten. Rein tätigkeitsorientierte Anleitungen („Blutdruck messen“) werden jedoch dem Anspruch an Anleitung in der generalistischen Ausbildung nicht mehr gerecht. Die Praxisanleitung sollte immer im Vorfeld einer Anleitung hinterfragen und begründen, ob einzelne Schritte oder der gesamte Prozess in die Gestaltung der Anleitung einbezogen werden soll.

Besonders wichtig: **Die Vorbehaltsaufgaben sind wesentliches Prüfungselement der praktischen Abschlussprüfung.** Auch darauf sollten Praxisanleitende vorbereiten.

VERÄNDERT SICH DAS BERUFSBILD DER PFLEGE?

Die Vorbehaltsaufgaben führen unseren beruflichen Auftrag auf den Kern der Pflege zurück: Die Selbstständigkeit in der Lebensführung wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern ist unser Ziel.

Pflege unterstützt bei der Bewältigung der individuellen Folgen von Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit. Das Handwerkszeug dafür ist der Pflegeprozess. **Die Vorbehaltsaufgaben sind unser gesetzlich festgelegter Aufgabenbereich, in dem wir autonom entscheiden und handeln.** Das ist unsere **Kernkompetenz**, die nicht durch andere Berufsgruppen übernommen werden kann – und darauf sollten wir uns zurückbesinnen.

VORBEHALTSAUFGABEN UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

In fast allen pflegerischen Arbeitsfeldern wird tagtäglich sehr eng mit anderen Berufsgruppen zusammengearbeitet und die Versorgung immer wieder interdisziplinär neu vereinbart. Die Vorbehaltsaufgaben stärken die Position der Pflege erheblich, ihre Sichtweisen und Anliegen in diesen fachlichen Diskurs einzubringen. **Dafür braucht es neben allem pflegerischen Fachwissen auch ein gesundes Selbstbewusstsein für die eigene Rolle** sowie gute kommunikative Fähigkeiten. Diese Haltung und Kompetenzen zu entwickeln ist eine wichtige Aufgabe für die Praxisanleitung.

INFOBOX / QUELLEN / WEITERE INFOS:

Weidner F (2021): Vorbehaltsaufgaben in der Praxis. In: Die Schwester/ Der Pfleger, 12/2021: 20-25. Bibliomed, Melsungen.

Klie T, Krautz B (2021): Vorbehaltsaufgaben für die Pflege gemäß § 4 Pflegeberufegesetz: pflegerechtlicher Meilenstein auf dem Weg der Professionalisierung? In PflegeRecht, 07 & 08/2021. Roßbruch, Koblenz.

Weitere Infos: www.vdpb-bayern.de/vorbehaltsaufgaben
www.isb.bayern.de

Kontakt: dialog@vdpb-bayern.de